

| | |
|---|------------|
| Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften | 25.05.2011 |
| Rat | 26.05.2011 |

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 208/2011-7 |
| Stand | 28.04.2011 |

Betreff Bebauungsplan Bornheim Nr. 147 (Ortschaft Waldorf), 10. Änderung und Erweiterung; Ergebnis der Offenlage; Satzungsbeschluss

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften:

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat

1. fasst zu den während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen die vorliegenden Beschlüsse,
2. beschließt den vorliegenden Entwurf der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 147 in der Ortschaft Waldorf einschließlich der vorliegenden Textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Sachverhalt:

Das Plangebiet der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 147 liegt im Ortsteil Waldorf zwischen Feldchenweg und dem Bahngelände. Es handelt sich um einen Teilbereich des Gewerbegebietes Waldorf, für den die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 147 rechtskräftig ist. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 400, 625, 626 (teilw.), 628, 629, 633, 724, 725, 726, 727, 728 und 729 (teilw.) der Flur 12, Gemarkung Waldorf und die Flurstücke 170, 204 und 254 (teilw.) der Flur 14, Gemarkung Kardorf-Hemmerich.

Die Festsetzungen des alten Bebauungsplanes stimmen in weiten Teilen nicht mehr mit der Örtlichkeit und den Bedürfnissen der Gewerbetreibenden überein und müssen entsprechend angepasst werden. Auf Antrag der beiden betroffenen Eigentümer der Gewerbebetriebe soll der Bebauungsplan den veränderten Rahmenbedingungen angeglichen werden.

In der Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am 11.11.2010 erfolgte die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 147 in der Ortschaft Waldorf.

In gleicher Sitzung wurde beschlossen, gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen und den vorliegenden Entwurf gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wurde gemäß § 13 (3) BauGB verzichtet.

Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 06.12.2010 bis 14.01.2011 einschließlich. Im gleichen Zeitraum wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Insgesamt sind 6 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Von Bürgern wurden keine Anregungen vorgebracht.

Die RWE, Rhein-Ruhr-Verteilernetz GmbH teilte in ihrem Schreiben vom 22.12.2010 mit, dass sich im Plangebiet ein Mittelspannungskabel befindet, welches im Bestand zu sichern sei. Im Rechtsplan war es daher für die planungsrechtliche Sicherung der Leitungstrasse erforderlich, ein Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsträgers festzusetzen. Die Eintragung erfolgte durch eine Ergänzung der Planzeichnung nach der Offenlage.

Die Ergänzung berührt nicht die Grundzüge der Planung. Daher ist keine erneute Offenlage des Planentwurfes erforderlich. Die beiden Eigentümer sind von der Ergänzung der Plandarstellung schriftlich informiert worden.

Die Stellungnahmen führen somit nur zu einer unwesentlichen Änderung der Planung, so dass empfohlen wird, die 10. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 147 in der vorliegenden Fassung als Satzung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

voraussichtlich 150,- € für die Bekanntmachung und Mitteilung der Beschlüsse

Anlagen zum Sachverhalt

- 1 Übersichtskarte
- 2 Abwägung der Stadt Bornheim
- 3 Bebauungsplan
- 4 textliche Festsetzungen
- 5 Begründung
- 6 Stellungnahmen der TÖB